

Salenstein, 06.01.2025

## Merkblatt – IK + Beiträge für Massnahmen im Bereich Klimaschutz

**Voraussetzungen und Bedingungen für Finanzhilfen**

- Wohnsitz in der Schweiz
- Umsetzung der Massnahme in der Schweiz
- EFZ-Abschluss aus Berufsfeld Landwirtschaft oder höhere landw. Ausbildung oder Nachweis für eine erfolgreiche Betriebsführung
- Pensionsalter noch nicht erreicht (Normalfall)
- mind. 1.0 Standardarbeitskräfte (Normalfall)
- Investitionskredit (IK) muss mind. Fr. 20'000 betragen
- Rückzahlung des IK's in max. 18 Jahren
- juristische Personen: 2/3 Eigentum oder Kapital und mind. 2/3 der Stimmrechte bei natürlichen Personen, welche für Finanzhilfen berechtigt sind
- Investition muss finanziell tragbar und wirtschaftlich sein

**Beiträge für Massnahmen im Bereich Klimaschutz**

Massnahme	Einheit	IK je Einheit	Beitrag je Einheit	Frist <sup>1</sup>	Maximal- beitrag <sup>2</sup>
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur <b>Produktion</b> nachhaltiger Energie <sup>3</sup>	kW	100.-	200.-	2026	100'000.-
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur <b>Speicherung</b> nachhaltiger Energie	kWh	100.-	200.-	2026	100'000.-
Neue landwirtschaftliche Traktoren mit Elektromotor ab 30 kW	kW	-	200.-	2028	20'000.-

**Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur *Produktion* nachhaltiger Energie – Stromproduktion**

- Wenn eine Massnahme durch ein anderes Förderprogramm des Bundes unterstützt werden kann, sind Strukturverbesserungsbeiträge ausgeschlossen (Art. 12 SuG). Somit können aufgrund der Förderstrategie des Bundesamts für Energie (BFE) nur kleinste Photovoltaikanlagen (< 2 kW) oder mobile Photovoltaikanlagen mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt werden.

**Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur *Produktion* nachhaltiger Energie – Wärmeproduktion**

- Es werden nur Anlagen mit Finanzhilfen unterstützt, die mehrheitlich der Eigenversorgung mit Wärme für die landwirtschaftliche Produktion dienen.

<sup>1</sup> Massnahmen werden bis Ende der Frist gefördert.

<sup>2</sup> Der Maximalbeitrag bezieht sich auf die entsprechende Massnahme, sodass die Summe von mehreren Beitragsgesuchen je Ganzjahresbetrieb den Maximalbeitrag nicht übersteigen darf.

<sup>3</sup> Nachhaltige Energie umfasst grundsätzlich alle erneuerbaren Energieträger wie Wasserkraft, Solarenergie, Holz, Biomasse, Windenergie, Geothermie und Umgebungswärme

*Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung nachhaltiger Energie*

- Die Förderung von Energiespeicher betrifft insbesondere die Batteriespeicheranlagen zur Optimierung des Eigenverbrauchs. Es ist eine Speicherkapazität von maximal 60 % des durchschnittlichen landwirtschaftlichen Tagesbedarfs anrechenbar (Jahresbedarf in kWh / 365 x 0.6).
- Fahrzeuge mit einer bidirektionalen Batterie können nicht unterstützt werden.

*Neue landwirtschaftliche Traktoren mit Elektromotor*

- Die Unterstützung beschränkt sich auf die Anschaffung neuer Traktoren mit Elektromotoren nach dem 1. Januar 2025.
- Landwirtschaftlichen Transporter und Zweiachsmäher (Hanggeräteträger) werden als Traktoren im Sinne der Strukturverbesserungsverordnung betrachtet. Einachs-Geräteträger (wie Motor-mäher) sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
- Der Traktor ist als landwirtschaftliches Fahrzeug anzumelden (Kontrollschild).
- Sollte der Traktor neben einem Elektromotor auch noch einen Verbrennungsmotor haben, so ist nur die Leistung des Elektromotors anrechenbar.
- Für die Berechnung der Beiträge wird die Nennleistung verwendet. Sind auf einem eTraktor mehr als ein Elektromotor verbaut, so können deren Nennleistungen summiert werden.

**Gesuchsablauf und notwendige Unterlagen für reine Beitragsgesuche** (ohne IK)

Gesuchsformular

<https://www.glib.ch/glib/formulare/ikbeitraege.html/22>

notwendige Unterlagen

- unterzeichnetes Gesuchsformular (Darlehensgesuch)
- Ausbildungsnachweis oder Nachweis erfolgreiche Betriebsführung (Buchhaltungsabschluss der letzten drei Jahre)
- Offerte oder Kostenvoranschlag
- Technische Datenblätter (für Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie)
- Bauplan (falls bauliche Massnahmen notwendig sind)
- Baubewilligung (falls notwendig)
- Zusammenstellung Stromverbrauch der letzten drei Jahre (für Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie)
- mind. 10-jähriger Pachtvertrag (falls Massnahme auf Pachtbetrieb)
- Tragbarkeitsberechnung, wenn Investitionssumme über CHF 150'000.-

Gesuchseinreichung

- Vollständige Einreichung bis spätestens am 31. Oktober, damit das Gesuch nach der Verordnung des betreffenden Jahres bearbeitet werden kann
- Gesuch wenn möglich digital einreichen: [info@glib.ch](mailto:info@glib.ch)

Publikationspflicht

- Publikation im Amtsblatt, falls Baubewilligung notwendig ist
- Ausschreibung erfolgt durch die Geschäftsstelle der GLIB

- Baubeginn oder Anschaffung
- Der Baubeginn oder die Anschaffung ist erst gestattet, wenn der Entscheid des Landwirtschaftsamts Thurgau und die Verfügung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) vorliegen
  - Die Baufreigabe wird durch die GLIB erteilt
- Beitragsauszahlung
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn der Bau, die Pflanzung oder der Kauf abgeschlossen ist, sämtliche Unterlagen (gemäss Schreiben Baufreigabe) eingereicht wurden und alle Auflagen (gemäss Entscheid Landwirtschaftsamt und Beitragsverfügung BLW) erfüllt sind.
  - Der Auszahlungsanspruch wird durch das Landwirtschaftsamt Thurgau und das Bundesamt für Landwirtschaft geprüft.